

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

MO 12

104

Frauenfeld, 2. Dezember 2025
Nr. 642

Motion von Aline Butscher-Indergand, Daniel Vetterli, Eveline Bachmann, Manuel Sturzenegger und Jürg Marolf vom 22. Januar 2025 „Regulierung des Kormorans“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (5 Erst- und 65 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kormoranbestände effizient zu regulieren. Zudem soll er gemeinsam mit dem Bund, den Partnerkantonen und den Bodensee-Anrainerstaaten des internationalen Binnengewässers eine geeignete und umfassende Lösung erarbeiten, unter der Bedingung, dass keine neuen unbefristeten Stellen geschaffen werden.

Die Motion wird wie folgt begründet:

Unter Berücksichtigung der deutlichen Annahme der Motion „Regulierung des Kormorans und Wiederaufbau der Fischfauna“ vom 13. Juni 2019 (2019-GC-108) im Kanton Freiburg soll das Anliegen mit der vorliegenden Motion auch im Kanton Thurgau umgesetzt werden. Die Berufsfischer im Kanton Thurgau schlagen angesichts der besorgniserregenden Entwicklung der Fischbestände Alarm. Neben der ungenügenden Nährstoffzufuhr und der schwachen Umwälzung des Sees beeinträchtigt auch die rasch zunehmende Ausbreitung der invasiven Quaggamuschel das ökologische Gleichgewicht und verdrängt einheimische Arten. Eine zentrale Rolle spielt zudem die starke Vermehrung des Kormorans, welche die Fischbestände zusätzlich belastet und zu einer erheblichen Konkurrenz in der Nutzung der Fischfauna führt.

2/9

Die Ökosystemleistung Fischfang des Bodensees ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Der Fangertrag der Schweizer Berufsfischerinnen und -fischer im Ober- und Untersee sank von rund 83 Tonnen im Jahr 2021 auf knapp 40 Tonnen im Jahr 2023. Parallel dazu hat sich der Bestand des Kormorans deutlich erhöht. Der schweizweite Januarbestand liegt seit Jahren zwischen 4'500 und 6'500 Tieren, während der Sommerbestand 2023 bereits rund 9'500 Tiere erreichte. In Egnach wuchs eine neu entstandene Kolonie innerhalb von drei Jahren auf 180 Brutpaare an und zählte 2023 bereits 342 Paare.

Nebst den stark dezimierten Fangerträgen durch den Fischverbrauch der Kormorane verursachen diese zusätzlich erhebliche Schäden an den Netzen der Berufsfischerinnen und -fischer, was mit hohem finanziellen Aufwand verbunden ist. Gemäss der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 18.3942 von Nationalrat Pierre-André Page liegt die Zuständigkeit für die Regulierung des Kormorans bei den Kantonen. Mit der Verordnungsrevision von 2012 wurde die Jagdzeit um einen Monat – bis Ende Februar – verlängert. Im revidierten, jedoch in der Volksabstimmung 2022 abgelehnten Jagdgesetz war sogar eine weitere Ausdehnung der Jagdzeit vorgesehen. Damit sollten die Kantone mehr Handlungsspielraum erhalten, um die Bestände an die natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Zudem können die Kantone bereits heute den Abschuss einzelner Kormorane bewilligen, die nachweislich erhebliche Schäden an Netzen verursachen. In der Praxis scheitert dies jedoch häufig daran, dass Kormoranschäden mangels eindeutiger Nachweise nicht als solche anerkannt werden. Entsprechend sind Gesuche um Abschüsse in Wasser- und Zugvogelschutzgebieten beim Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bislang kaum umsetzbar.

Der Rückgang der Fischbestände im Bodensee und die Vermehrung der Population des Kormorans führt zu einer zunehmenden Konkurrenz für die Berufsfischerinnen und -fischer, deren Fangerträge seit Jahren auf einem historischen Tiefstand liegen. Der Kormoran stellt eine zentrale Einflussgrösse für das ökologische Gleichgewicht des Bodensees dar. Mit der Entstehung der Brutkolonie in Egnach trägt der Kanton Thurgau eine direkte Mitverantwortung für die Entwicklung der Kormoranbestände im Bodenseeraum. Die betroffenen Gebiete liegen in Reservaten, in denen Eingriffe vor der Brutzeit grundsätzlich verboten sind. Die Kantone können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen.

Die Berufsfischerei hat kostengünstige Massnahmen zur Bestandsregulierung vorgeschlagen, insbesondere das Entfernen alter Nester, die gezielte Entnahme von Männchen am Ende der Jagdperiode oder Störmassnahmen während der Brutzeit. In seiner Antwort auf die Interpellation von Nationalrat Pierre-André Page wies der Bundesrat darauf hin, dass es den Kantonen freistehe, ein neues Gesuch mit fundierterer Begründung einzureichen, und erachtete den bestehenden Rechtsrahmen als ausreichend.

2. Aktuelle Rechtslage

2.1. Bundesebene / bundesrechtliche Grenzen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. o des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) gehört der Kormoran zu den jagdbaren Arten. Nach Art. 3^{bis} Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) gilt für Kormorane eine Schonzeit vom 1. März bis 31. August sowie eine Jagdzeit vom 1. September bis 28./29. Februar. Mit der Revision der Jagdverordnung im Jahr 2012 hat der Bundesrat die Jagdzeit für den Kormoran um einen Monat verlängert, womit eine insgesamt sechsmonatige Jagdzeit festgelegt wurde. Die Kantone sind gestützt auf diese Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, die Kormoranbestände zur Verhütung von Schäden an der Berufsfischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regulieren.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können die Kantone zudem jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere anordnen oder bewilligen, wenn diese erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung für Menschen darstellen. Damit sind die bundesrechtlichen Grenzen der Regulierung klar definiert. Eingriffe sind nur innerhalb der ordentlichen Jagdzeit und im Rahmen der Schadensverhütung zulässig. Eine Ausdehnung in die Schonzeit oder brutplatzbezogene Eingriffe bedürfen einer ausdrücklichen bundesrechtlichen Grundlage, die derzeit nicht besteht.

In Wasser- und Zugvogelschutzgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung ist die Bejagung des Kormorans grundsätzlich verboten, da diese Gebiete dem Schutz und Erhalt der Wasservögel dienen. Ziel ist es, die Fortpflanzung, Aufzucht der Jungen sowie das natürliche Verhalten der Vögel nicht zu stören. Werden jedoch nachweislich erhebliche Schäden an Fischfanggeräten oder an Ökosystemen festgestellt, können die Kantone in enger Abstimmung mit dem Bund gezielte Eingriffe bewilligen. Solche Ausnahmen müssen sorgfältig begründet, transparent dokumentiert und auf das notwendige Minimum beschränkt werden, um den Schutzcharakter der Gebiete nicht zu gefährden. Gemäss dem revidierten Art. 9a der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) erlässt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei – auf Ersuchen und unter Mitwirkung der Kantone – eine Vollzugshilfe. Diese enthält Vorgaben zur Schadenverhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur interkantonalen Koordination. Die Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die Kantone und unterstützt sie beim Vollzug von Massnahmen gegen Kormoranschäden. Der Bund wird nur aktiv, wenn die Kantone dies ausdrücklich beantragen und ein entsprechendes schriftliches Gesuch stellen. Diese Regelung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil der Kormoran in der Schweiz zunehmend Konflikte mit der Berufsfischerei verursacht (Fischentnahme, Netzschäden) und zugleich in Schutzgebieten brütet, in denen Eingriffe

rechtlich stark reglementiert sind. Gerade im Hinblick auf die grenzüberschreitende Nutzung der Lebensräume und die hohe Mobilität der Kormorane besteht daher ein Bedürfnis nach einer einheitlichen, koordinierten und systematischen Unterstützung durch den Bund.

2.2. Kantonale Ebene / Einschränkungen durch kantonales Recht

Im Kanton Thurgau gilt für jagdbare Arten grundsätzlich die Bundesregelung (JSG, JSV). Der Kormoran zählt gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. o JSG i.V.m. § 14 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) zu den jagdbaren Arten. Die ordentliche Schonzeit dauert entsprechend der bundesgerichtlichen Regelung vom 1. März bis 31. August, die ordentliche Jagdzeit vom 1. September bis 28./29. Februar. Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können die Kantone Abschüsse einzelner Kormorane ausserhalb der regulären Jagdzeit erlauben, wenn diese erheblichen Schaden an Fischereigeräten, Fischbeständen oder Netzanlagen verursachen. Solche Massnahmen sind Einzelfallentscheidungen; der Schaden muss erheblich sein, wobei das Gesetz nicht definiert, wann ein erheblicher Schaden vorliegt. Die Zürcher Rechtsprechung nennt als Faustregel ca. 10 % der lokalen Population bei grossen Vogelarten (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich VB.2014.00351 vom 21.01.2015 E. 2.1.1, https://entscheidsuche.ch/dok/ZH_Verwaltungsgericht/ZH_VG_001_-VB-2014-00351_2015-01-21.html). Vor einem Eingriff müssen zumutbare Schutz- oder Präventionsmassnahmen geprüft werden. In Schutzgebieten (z.B. Wasser- und Zugvogelreservate) gelten zusätzliche Einschränkungen. So müssen Abschüsse besonders sorgfältig erfolgen, um den Schutz der Vögel nicht zu gefährden.

Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JGRV; RB 922.11) ist die Jagdausübung auf Wasservogel vom Boot aus am Bodensee, Untersee und Rhein untersagt. Ziel ist der Schutz des Wasservogelbestandes, die Minimierung von Beunruhigung auf den grossen Wasserflächen (insbesondere in international bedeutenden Schutzgebieten wie dem Ermatinger Becken) sowie die Sicherheits- und Tierschutzaspekte beim Schiessen vom Boot. Die Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV) kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Vergrämungsabschüsse zur Schadensverhütung an Fischernetzen. Somit besteht eine gewisse Flexibilität, die innerhalb von Art. 12 Abs. 2 JSG genutzt wird. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Kormoran jagdbar, aber im Kanton Thurgau aufgrund von Schutzgebieten nicht frei bejagbar ist. Abschüsse sind derzeit nur als Einzelfallmassnahme zur Schadensverhütung möglich, nicht als reguläre Bestandsregulierung.

2.3. Schutzgebiete und ökologische Rahmenbedingungen

Die einzige Kormorankolonie am Schweizer Bodenseeufer befindet sich im Flachmoor Luxburger Bucht Nord (Egnach). Die Luxburger Bucht in der Politischen Gemeinde Egnach ist als Flachmoor von nationaler Bedeutung ausgewiesen (vgl. die Liste der Flachmoore von nationaler Bedeutung im Anhang I der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Flachmoorverordnung; SR 51.33). Das Gebiet steht unter der kantonalen Schutzanordnung Nr. 2259N, deren Ziel die unbeeinträchtigte Erhaltung und Förderung des Flachmoors als Lebensraum für seltene und geschützte Tierarten ist (https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/115997/Schutzanordnung_Luxburger_Bucht_Nord%20%281%29.pdf). § 5 der Schutzanordnung listet eine Reihe von Verboten in allen Bereichen der Schutzzone auf. So ist gemäss § 5 Ziff. 11 und Ziff. 12 der Schutzanordnung das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei, sowie das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere verboten. Auch das Befliegen mit Drohnen und Flugkörpern aller Art ist nach § 5 Ziff. 17 der Schutzanordnung untersagt. Eingriffe in die Kormorankolonie sind daher rechtlich ausgeschlossen. Die Schutzanordnung enthält eine klare Regelung, wonach Ausnahmen von den Schutzvorschriften möglich sind. Ausnahmen nach § 11 der Schutzanordnung sind jedoch nur möglich, wenn das Schutzziel nicht gefährdet wird. Diese Ausnahmeklausel entspricht dem allgemeinen Prinzip im Natur- und Landschaftsschutz, dass Eingriffe grundsätzlich verboten, jedoch Ausnahmen möglich sind, wenn die Schutzwirkung gewährleistet bleibt und besondere Gründe vorliegen. Eine gezielte Brutregulierung würde hier das Schutzziel jedoch klar beeinträchtigen und kann daher nicht bewilligt werden. Somit sind Regulierungsmassnahmen innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen.

Der Kanton Thurgau hat in den vergangenen Jahren Abschussbewilligungen für Kormorane auf dem Bodensee und Hochrhein bis zum 31. März erteilt. Diese Praxis wurde 2024 erstmals vom BAFU beanstandet, jedoch ausnahmsweise noch einmal toleriert. Für 2025 begrenzte das BAFU die Bewilligung für den Bodensee auf Ende Februar. Die Bewilligung für den Hochrhein wurde vom Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) mit der Begründung beantragt, der Abschuss bis Ende März diene dem Fischartenschutz während der Laichzeit der stark bedrohten Äsche. Das BAFU stellte fest, dass diese Begründung nicht ausreicht, um eine Verlängerung der Jagdzeit über die gesetzliche Schonzeit ab 1. März zu rechtfertigen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG musste der Entscheid des DJS vom 26. August 2025 betreffend die Abschussbewilligung für Kormorane auf dem Rhein bei Diessenhofen mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Seither gilt die Bewilligung nur noch bis zum 28. Februar 2026, womit jegliche Bejagung ab Beginn der Schonzeit ab 1. März ausgeschlossen ist.

6/9

Damit ist klar, dass auch bei wiederholten oder koordinierten Aktionen keine Ausnahmegewilligungen über die Jagdzeit hinaus möglich sind, solange der Bund keine entsprechende Rechtsgrundlage schafft. Der Kanton Thurgau schöpft damit die bundes- und kantonrechtlich bestehenden Möglichkeiten zur Regulierung des Kormorans vollständig aus.

2.4. Laufende Koordinations- und Fachaktivitäten / Internationale und interkantonale Zusammenarbeit

Zur Koordination zwischen Bund, Kantonen und Berufsfischerei wurde 2020 die Plattform „Seenfischerei“ geschaffen. Sie dient dem Dialog und Austausch zu fischerei- und jagdbezogenen Themen, insbesondere zur Koordination von Kormoran-Massnahmen. Das vom BAFU und den beteiligten Kantonen 2023 veröffentlichte Merkblatt „Frühjahrsabschüsse Kormorane“ (JFK 2023) hält fest, dass eine verstärkte Bejagung ausschliesslich während der ordentlichen Jagdzeit erfolgen darf. Abschüsse ausserhalb dieser Jagdzeit sind nicht mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar. Der Kormoranbestand am Bodensee wird jährlich von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Bodensee e.V. und der Schweizerischen Vogelwarte erhoben. Nach einem kontinuierlichen Anstieg von 2016 bis 2023 verzeichneten die Erhebungen 2024 erstmals einen leichten Rückgang. Für 2025 deutet sich ein markanter Bestandesrückgang an. Die Ursachen liegen in natürlichen Bestandsschwankungen, Witterungseinflüssen und Veränderungen der Nahrungsverfügbarkeit.

Der Kanton Thurgau, namentlich die JFV, ist zudem als Projektpartner im Interreg-Projekt „Fischartenschutz und Kormoranmanagement am Bodensee“ beteiligt. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Prüfphase und zielt auf eine grenzüberschreitende Abstimmung von Kormoranmanagement und Fischartenschutz. Es liefert damit eine wichtige fachliche Grundlage für künftige Entscheidungen.

2.5. Internationale Koordination und laufende Projekte

Die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) liess bereits im Jahr 2017 eine Studie mit dem Titel „Der Kormoran am Bodensee – Evaluation des Handlungsbedarfs, Grundlagen und Möglichkeiten für ein koordiniertes Kormoranmanagement“ erstellen (https://www.ibkf.org/wp-content/uploads/2018/03/IBKF_Kormoranstudie_Bodensee_2017.pdf). Zwar wird in der Studie ein Handlungsbedarf erkannt. Hingegen ist jedoch gemäss der Studie nicht zwingend, dass sofort eine neue gesetzliche Grundlage mit weitreichenden Eingriffen geschaffen werden muss. Vielmehr wird betont, dass zuerst Datenbasis, Koordination, Wirkungskontrollen etc. verbessert werden müssen. Das bedeutet, dass der Fokus auf Begleit- und Steuerungsmassnahmen statt auf sofortiger grossflächiger Regulierung liegt. Die Studie zeigt, dass Massnahmen bisher nicht über den ganzen See koordiniert waren. Daher scheint der

Schwerpunkt eher auf Koordination und Umsetzung zu liegen statt auf formaler Gesetzgebung allein.

In den Jahren 2022 und 2023 führte Baden-Württemberg einen Dialogprozess mit allen relevanten Akteuren aus sämtlichen Bodensee-Anrainerstaaten durch. Im Rahmen des Dialogprozesses „Kormoran und Fisch“, der im Sommer 2022 von den Ministerien für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg initiiert wurde, haben sich erstmals Expertinnen und Experten aus allen Anrainerstaaten des Bodensees (Deutschland, Österreich und Schweiz) aus den Bereichen Fischerei (Berufs- und Angelfischerei), Naturschutz, Jagd sowie Forschung/Verwaltung beteiligt. Der Prozess mündete in ein gemeinsames Arbeitspapier mit 84 Fragestellungen, das als Grundlage für ein seeweites Pilotprojekt zum Kormoranmanagement dienen soll. Beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter aus der Fischerei (Berufs- und Angelfischerei), dem Naturschutz, der Jagd, den zuständigen Verwaltungs- und Fachbehörden sowie Expertinnen und Experten aus Forschungseinrichtungen. Zudem wurde die internationale Dimension durch Beteiligung der Anrainerstaaten des Bodensees sichergestellt. Die IBKF war im Rahmen der Vorstudie beteiligt, und eine Einbindung der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) wurde als nächster Schritt vorgesehen. Im gemeinsamen Arbeitspapier des Dialogprozesses ([https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1291983179/MLR.LEL/](https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1291983179/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_2024/lazbw_ffs/Dokumente_ffs/Umsetzung%20Richtlinien/Kormoranverordnung/Dialogprozess-Kormoran-und-Fisch_Ergebnis-Arbeitspapier-zum-Versand_2023-09-21.pdf)

[PB5Documents/lazbw_2024/lazbw_ffs/Dokumente_ffs/Umsetzung%20Richtlinien/Kormoranverordnung/Dialogprozess-Kormoran-und-Fisch_Ergebnis-Arbeitspapier-zum-Versand_2023-09-21.pdf](https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1291983179/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_2024/lazbw_ffs/Dokumente_ffs/Umsetzung%20Richtlinien/Kormoranverordnung/Dialogprozess-Kormoran-und-Fisch_Ergebnis-Arbeitspapier-zum-Versand_2023-09-21.pdf)) wurde festgestellt, dass bisherige Einzelmassnahmen, wie Abschüsse oder Vergrämungen auf Teilabschnitten des Sees, allein für den gesamten Bodensee nicht ausreichend sind und dass künftig ein länderübergreifend abgestimmtes Vorgehen notwendig ist, um Verlagerungseffekte zu vermeiden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind sich einig, dass die Grundlagen für ein länderübergreifendes Kormoranmanagement gemeinsam erarbeitet werden sollen.

Auf der Basis des Arbeitspapiers wurde im Jahr 2025 eine Projektskizze für ein von der IBK gefördertes Vorhaben „Fischartenschutz und Kormoranmanagement am Bodensee“ eingereicht. Zu den geplanten Bausteinen zählen folgende Arbeitsschritte: Antragstellung für ein seeweites Interreg-Projekt zum Fischartenschutz und Kormoranmanagement (geplante Laufzeit: Ende 2025 bis 2028), Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs für Fischartenschutz und Kormoranmanagement unter Beteiligung aller relevanten Akteure in den Anrainerstaaten und Machbarkeitsstudie zu möglichen Managementmassnahmen zur Reduktion des Bruterfolgs des Kormorans mittels Drohnentechnologie.

Im Anschluss wurde am 8. September 2025 der Antrag für das Interreg-Projekt offiziell eingereicht. Das Projekt verfolgt als Ziele zum einen den Schutz gefährdeter Fischarten

durch international abgestimmte Massnahmen und eine gemeinsame Wissensbasis und zum anderen die Erarbeitung von Grundlagen zur Reduktion des Frassdrucks, um ein gemeinsames, grenzüberschreitendes Kormoranmanagement zu ermöglichen. Geplant ist zudem ein Pilotprojekt zur Reduktion des Bruterfolgs mittels Einölen von Eiern durch Drohnen, dessen Eignung und Bewilligungsfähigkeit im Rahmen des Projekts geprüft werden soll. Die JFV ist Partner in diesem Projekt, das auch durch das Amt für Umwelt (AfU) unterstützt wird. Ende Oktober 2025 wies der Interreg-Lenkungsausschuss den Projektantrag zur Überarbeitung zurück. Eine endgültige Entscheidung wird innerhalb der nächsten sechs Monate erwartet.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Der Kanton Thurgau schöpft seine Kompetenzen zur Regulierung des Kormorans im Rahmen der geltenden bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben vollständig aus. Dazu gehören insbesondere die Erteilung von Einzelfallbewilligungen zur Schadensverhütung (Schäden an Netzen der Berufsfischerinnen und -fischer) während der ordentlichen Jagdzeit. Bundesrechtliche Vorgaben – namentlich die klar definierte Schonzeit ab dem 1. März, der fehlende bundesrechtliche Ausnahmetatbestand für Eingriffe während der Brutzeit sowie die Schutzbestimmungen für Wasser- und Zugvogelreservate – setzen dem Handlungsspielraum des Kantons jedoch enge und nicht erweiterbare Grenzen.

Auch auf kantonaler Ebene bestehen wesentliche zusätzliche Einschränkungen. Das in § 24 Abs. 1 JGRV verankerte Verbot der Jagdausübung auf Wasservögel vom Boot aus am Bodensee, Untersee und Rhein stellt eine zentrale Schranke dar, da es gezielt dem Schutz wichtiger Rast- und Brutvogelvorkommen sowie der Minimierung von Störungen auf grossen Wasserflächen dient. Das Bootsjagdverbot ist integraler Bestandteil des Schutzsystems für Wasservögel. Eine Lockerung oder sogar Aufhebung des Bootsjagdverbots wäre zudem aufgrund der nationalen und internationalen Schutzvorgaben nicht vertretbar und rechtlich nicht zulässig.

Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass die einzige Kormorankolonie auf der Schweizer Uferseite in der Luxburger Bucht Nord in einem Schutzgebiet von nationaler Bedeutung liegt. Dieses Flachmoor ist rechtlich zweckgebunden zur Erhaltung empfindlicher Lebensräume. Die kantonale Schutzanordnung verbietet Eingriffe in die Brutkolonie – wie Nestentnahmen, Störungen oder Brutmanipulationen – ausdrücklich. Ausnahmeregelungen sind nur zulässig, wenn das Schutzziel nicht gefährdet wird, was bei jeglicher Form von Bestands- oder Brutregulierung unweigerlich der Fall wäre. Eingriffe im Schutzgebiet wären daher rechtswidrig. Darüber hinaus ist die Schutzanordnung eingebettet in übergeordnete nationale und internationale Verpflichtungen, weshalb eine Schwächung oder Aufhebung des Schutzgebiets aufgrund eines Nutzungskonflikts mit

9/9

dem Kormoran ausgeschlossen ist. Das Schutzregime dient dem Erhalt eines ökologisch wertvollen Lebensraums und kann nicht an einzelne, konflikträchtige Arten angepasst werden.

Die aktuelle Bestandsentwicklung zeigt gemäss der Schweizer Vogelwarte Sempach zudem erstmals einen Rückgang der Kormoranpopulation am Bodensee. Für 2025 wird ein deutlicher weiterer Rückgang erwartet. Diese Entwicklung beruht auf natürlichen Schwankungen, Witterungseinflüssen und veränderten Nahrungsverhältnissen und verdeutlicht, dass eine drastische Ausweitung von Regulierungsmassnahmen weder erforderlich noch verhältnismässig ist. Aufgrund der hohen Mobilität und der grenzüberschreitenden Lebensraumstruktur des Kormorans sind isolierte kantonale Massnahmen ohnehin nur begrenzt wirksam. Nachhaltige Verbesserungen können nur im Rahmen eines international abgestimmten, wissenschaftlich fundierten Vorgehens erzielt werden. Der Kanton Thurgau beteiligt sich aktiv an den entsprechenden Koordinationsprozessen, insbesondere über die IBKF, die Plattform „Seenfischerei“, die IBK sowie das Interreg-Projekt „Fischartenschutz und Kormoranmanagement am Bodensee“.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton Thurgau seine gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten bereits heute vollständig ausschöpft und dass weitergehende kantonale Regulierungsmassnahmen rechtlich unzulässig oder fachlich nicht zielführend wären. Die zentralen Rahmenbedingungen – insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben, das Boots Jagdverbot sowie die strengen Schutzbestimmungen in der Luxburger Bucht – lassen keine weitergehenden Eingriffe zu. Eine neue kantonale gesetzliche Grundlage könnte diese Beschränkungen nicht überwinden. Es besteht daher kein Bedarf für zusätzliche kantonale Regelungen; vielmehr liegt der Schwerpunkt auf international koordinierten, ökologisch vertretbaren und rechtlich abgestützten Massnahmen.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

